

Satzung des Vereins „Respekt für Griechenland“

Neufassung vom 02. 02. 2016
mit Satzungsänderungen vom 13. 05. 2016

Ins Vereinsregister eingetragen am 14. 06. 2016

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Respekt für Griechenland“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins „Respekt für Griechenland e. V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der hier genannten steuerbegünstigten Zwecke. Der Verein fördert außerdem mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO.

Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch

- die Durchführung von Bildungsveranstaltungen (Vorträge, Lesungen, Workshops etc.) die die Solidarität und die kulturelle Verbindung zwischen Deutschen und Griechen fördern

- die Durchführung deutsch-griechischer Begegnungsprojekte

- die Gewährung humanitärer Hilfen für hilfsbedürftige Personen in Griechenland

- die Gewährung humanitärer Hilfen für hilfsbedürftige Migranten und Migrantinnen.

-

Der Verein ist nicht nur selbst operativ tätig, sondern erfüllt seine Zwecke auch durch die materielle und immaterielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, die die oben genannten steuerbegünstigten Zwecke verfolgen. Insoweit ist der Verein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den in § 2 Nr. 3 dieser Satzung angegebenen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann auf Grund eines schriftlichen Antrags jede natürliche Person sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern entscheidet er durch Mehrheitsbeschluss.
3. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Ausschluss oder dem Austritt des Mitglieds aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus ein bis drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf einer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Solange der Vorstand nur aus einem Mitglied besteht, ist dieses alleine vertretungsbefugt. Bestehen mehrere Vorstandsmitglieder, so ist jedes Vorstandsmitglied zusammen mit einem anderen Mitglied zur Vertretung berechtigt (Gesamtvertretungsberechtigung). Einzelvertretungsbefugnis kann auch bei mehreren Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
3. Bei einem Vorstand aus mehreren Mitgliedern, ist jedes Vorstandsmitglied dazu verpflichtet, gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern regelmäßig Bericht über die Tätigkeiten im Rahmen seiner Stellung als Vorstand abzugeben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von

einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet; dieser hat einen Protokollführer zu bestimmen.

Außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung können Beschlüsse im Wege einer schriftlichen Abstimmung gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligt. Die Vorschriften zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zur Beschlussfassung und zur Dokumentierung der Abstimmungsergebnisse gemäß § 7 und § 8 gelten analog.

2. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat sie der Vorsitzende die Versammlung zu beenden. Der Vorsitzende muss in diesem Fall unter entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 1 innerhalb der nächsten 4 Wochen erneut einen Versammlungstermin anberaumen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Beschlüsse, außer zur Änderung der Satzung § 9 und zur Vereinsauflösung § 10, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform (Brief, Fax, Email) durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Versendung der Einladung an die jeweils letzte dem Verein bekannte Mitgliedsadresse.

§ 9 Änderung der Satzung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für Änderungen des Vereinszwecks.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung der Bildung.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt sofort in Kraft.

2. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörden zur Erreichung der Gemeinnützigkeit oder der Eintragung erforderlich werden, vorzunehmen. Solche Änderungen bedürfen nachträglich einer Kenntnisnahme durch die Mitgliederversammlung.

Diese Satzung wurde am 29.04.2015 in Berlin beschlossen.